

Durchführungsbestimmungen

Spielsaison 2022/2023



**für den gemeinsamen Spielbetrieb der
Männer- und Frauen-Bezirksliga**

des

Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

und des

Handballkreises Gütersloh e.V.

Stand: 01.08.2022

Version 1

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

2. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzungen der Handballkreise Bielefeld-Herford und Gütersloh und die Ordnungen des DHB, des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die gemeinsamen Bezirksligen der Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

Auf das Dopingverbot gem. § 86 DHB-Spielordnung (SpO) wird besonders hingewiesen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung möglicher gesetzlicher Vorgaben im Zuge einer Pandemie. Sollte die Erstellung eines Hygienekonzeptes gefordert sein, so ist dieses von jedem Verein zu erarbeiten und über das System Phönix zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Die Heimvereine sind als Ausrichter für die Umsetzung und Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und durch Hygienekonzept selbst auferlegter Vorgaben verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Diese Regelung findet ausschließlich nur dann Anwendung, wenn dies durch ein geltendes Hygienekonzept vorgeschrieben ist.

Für maximal 27 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 27 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 16 Spieler
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär
- Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten (kostenpflichtig).

Sollte es zu behördlich bestimmten Begrenzungen im Zuschauerbereich kommen, so kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt nach § 7 SR-O zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.

Sofern der HV Westfalen ein Testkonzept erstellt und für gültig erklärt, ist dieses in der jeweils aktuellen Version Teil der Durchführungsbestimmungen und für alle am Spiel Beteiligten verbindlich einzuhalten.

3. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

3.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei den jeweiligen spielleitenden Stellen (siehe Anlage 1).

3.2. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage neben der Trikotnummer auch die Wiedereintrittszeit bei Zeitstrafen anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.

3.3. Verwendung der Software Siebenmeter (H4all)

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanungsprogramm Siebenmeter der Handball4All AG (zukünftig H4all). Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechperson/Kontakt Erwachsene + Jugend sowie für die Adressen der Mannschaftsverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount zur Veröffentlichung im System freizugeben (Haken im Feld „n.v.“ darf nicht gesetzt sein). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich mit den von den Vereinen mit der Funktion „MV ...“ versehenen Personen bzw. im Jugendbereich über die Personen mit der Funktion Ansprechperson/Kontakt Jugend. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 der RO Absatz 3 bestraft werden.

3.4. Einschränkungen des Spielrechts

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

Es können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

3.5. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste

festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer (siehe Anlage 1). Sie sind berechtigt, Änderungen in den Ansetzungen der Schiedsrichter vorzunehmen.

3.6. Schiedsrichtercoaching und -beobachtung

Im Rahmen von Schiedsrichter-Coaching-Maßnahmen können für die Kommunikation zwischen Schiedsrichtergespann und Schiedsrichtercoach Headsets eingesetzt werden. Die Entscheidungsgewalt verbleibt grundsätzlich immer bei den Schiedsrichtern.

Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte des Heimvereins einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen *einer* Woche einzureichen. Eine Ausweitung auf den Gastverein behält sich das Beobachtungswesen vor. Der Beobachtungsbogen kann Online direkt am Bildschirm unter

<https://www.handballkreis-quetersloh.de/schiedsrichter/beobachtung/basisbeobachtung/> ausgefüllt werden. Bei Nichteinreichung oder bei verspäteter Einreichung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 EUR ausgesprochen. Der Gastverein kann auf freiwilliger Basis ebenfalls an der Schiedsrichterbasisbeobachtung teilnehmen.

3.7. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

In allen Spielklassen muss beim Ausbleiben der Schiedsrichter gespielt werden (siehe § 77 SpO und WHV-Zusatzbestimmungen zur SpO), sofern ein anwesender neutraler Schiedsrichter (mindestens aus dem Kreisligakader) anwesend und bereit ist, das Spiel zu leiten. Sofern keine neutralen Schiedsrichter vor Ort sind, sind diese Spiele in jedem Fall, ggf. durch die Leitung von Offiziellen, durchzuführen. Die spielleitende Person muss zwingend einem Handball spielenden Verein des DHB angehören, andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (siehe Satzung des HVW, sowie §77 Abs. 2 – 4 SpO DHB mit Zusatzbestimmungen des WHV).

In allen Spielklassen gibt es keine Wartezeiten auf Schiedsrichter und Gegner. Kommt es im Laufe eines Spieltages in einer Sporthalle zu Anwurfzeitverzögerungen (durch Hallenbelegung jeglicher Art) von mehr als 30 Minuten, so steht es den betroffenen Mannschaften und Schiedsrichtern frei, das Spiel durchzuführen. Findet das Spiel aus den o.g. Gründen nicht statt, ist trotzdem ein Spielbericht auszufüllen. Das Spiel wird kurzfristig von der Spielleitenden Stelle neu angesetzt. Die Kosten trägt i.d.R. der Verursacher der Zeitverzögerung.

3.8. Technische Besprechung

Es findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), die Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine sowie Zeitnehmer, Sekretär und Hallensprecher (falls vorhanden).

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)

- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft)
- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer etwaigen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der (elektronischen) Spielausweise der manuell nachgetragenen Spieler
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechsellraumreglements
 - Wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen: Ausweitung der Sitzplätze von Auswechselspielern in Richtung Torauslinie; die Coachingzone bleibt unverändert. Auch möglich: zwei Bänke hintereinanderstellen, um die Sitzreihen zu entzerren.
 - Verzicht auf Seitenwechsel, wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen
- Sonstiges

3.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S) / Ordner

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische bzw. ausgedruckte Ausweise zulässig. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

Es sind mindestens 2 Ordner zu stellen.

3.10. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV Zusatzbestimmungen zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis in H4all eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

3.11. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach

Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall **per E-Mail in einem pdf-Format** an die spielleitende Stelle durch den Heimverein. Druckvorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesen Fällen sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss in das Programm Siebenmeter einzugeben **oder ersatzweise per E-Mail der spielleitenden Stelle zu melden.**

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer rechtzeitig vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten Zuhause online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig. **Die Durchführung der Passkontrolle bei manuell eingetragenen Spielern ist durch die Schiedsrichter im SBO Bericht einzutragen.**

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlichen, Offiziellen) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer elektronisch zu unterzeichnen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen oder nicht korrekt sind, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

Wird eine blaue Karte gezeigt, so sollte die fehlbare Person / Verein die Möglichkeit nutzen, binnen 48 Stunden eine ausführliche Stellungnahme an die Spielleitende Stelle zu senden.

3.12. Spielverlegungen

3.12.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 14 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind die zuständigen SR-Ansetzer durch den Heimverein zu informieren. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Verlegungsmodul (vgl. 3.12.3).

3.12.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag (Wochentag). Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher über das elektronische Verlegungsmodul bei der spielleitenden Stelle zu beantragen (vgl. 3.12.3). Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen

Termin einzuladen und den zuständigen SR-Ansetzer (siehe Anlage 1) zu informieren. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig gem. Gebührenkatalog Ziff. 4.3.

Erfolgt binnen fünf Tage keine Bearbeitung des Antrags durch die angefragte Mannschaft, so gilt dieser als angenommen und die Spielleitende Stelle genehmigt ihn.

Über Ausnahmen bei Spielverlegungen innerhalb der 14 Tagesfrist entscheidet die spielleitende Stelle. Spielverlegungen bedürfen zunächst der Genehmigung des Gegners, bevor die spielleitende Stelle über die Genehmigung im Verlegungsportal entscheidet. In der Rückserie sind an den letzten 5 Spieltagen Spielverlegungen nur nach vorne möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.

Spielverlegungen durch höhere Gewalt oder Nichtbespielbarkeit einer Sporthalle (der verursachende Verein bzw. Heimverein muss diese beweispflichtig dokumentieren) sind wie oben abzuwickeln.

3.12.3. Sonstiges

Zur Abwicklung von Abweichungen gem. 3.12.1 bzw. Verlegungen gem. 3.12.2 ist das Elektronische Verlegungsmodul in der Software H4all zu nutzen.

Bei kurzfristigen Verlegungen, bei denen noch kein neuer Termin feststeht, ist im Verlegungstool die Zeit auf 00:00 Uhr zu setzen. Der neue Termin ist dann mit einer weiteren Verlegung im System zu erfassen. Weiter sind die Schiedsrichter und die Schiedsrichteransetzer zu informieren.

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer (siehe Anlage 1) zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt.

Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantool vor, die von den Vereinen zu kontrollieren ist. Erst dann ist die Änderung verbindlich.

Mit "14 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

Soll eine Verlegung auf einen neuen Spieltag innerhalb der nächsten 7 Tage erfolgen (z.B. vom 01.04. auf 08.04.), ist neben der Zustimmung des gegnerischen Vereins (per Verlegungsantrag) nun auch die Zusage der bisher angesetzten SR, ob sie das Spiel zum neuen Termin leiten können, einzuholen. Deren Zustimmung ist im Verlegungsantrag zu dokumentieren. Können die angesetzten SR den neuen Termin nicht wahrnehmen, so ist durch den antragstellenden Verein eine neue SR-Ansetzung bei den Schiedsrichter-Ansetzern (siehe Anlage 1) anzufordern. Erst nach deren Zusage kann der Antrag mit dem entsprechenden Hinweis gestellt werden.

3.12.4. Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. **Diese sechs Spieler müssen mindestens an vier Spielen der letzten sechs Spielen teilgenommen haben.** In diesem Fall ist die Spielleitende

Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung der eingereichten Belege endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Gebühr oder

Geldstrafe wird bei Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

3.13. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Kreisspruchausschuss des Kreises, der die spielleitende Stelle stellt (siehe Anlage 1) – unabhängig der beteiligten Vereine.

Die Einspruchsgebühr ist an die jeweilige Kreiskasse zu überweisen.

Sollte ein Rechtsverfahren anhängig sein, können die KSA-Vorsitzenden auf die KSA-Mitglieder aller beteiligten Handballkreise als Beisitzer zugreifen.

3.14. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler*innen und Torwarte) vor Saisonbeginn bis zu einem von der Spielleitenden Stelle oder den Handballkreisen benannten Termin in H4all einzugeben; sie sind danach verbindlich, für alle am Spielbetrieb Beteiligten sichtbar und gelten als Grundlage für die Bewertung der Trikotfrage. Bei Veränderungen während der Saison informieren die Vereine die Spielleitende Stelle, die dann die Änderung im System veranlasst. Mannschaften, die keine Eingabe/Meldung machen, müssen bei gleicher Trikotfarbe bei Heim- und Auswärtsspielen immer wechseln. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln.

3.15. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

Ist eines der Spiele im direkten Vergleich für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie schuldhaft nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.

3.16. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg

Die Staffelstärke der Männer beträgt 14 Mannschaften.

Die Staffelstärke der Frauen beträgt **aktuell 14** Mannschaften, **regulär 12** Mannschaften.

- Platz 1 und 2 haben ein Aufstiegsrecht zur Landesliga.
Sie können nur aufsteigen, wenn sie aufstiegsberechtigt sind (nur eine Mannschaft des Vereins in der Landesliga). Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf. Dieses gilt auch wenn mehr als zwei Mannschaften aufsteigen können.
- Der jeweilige Letztplatzierte steigt immer ab.
- Es gibt immer je einen Aufsteiger in die Bezirksliga aus jedem Kreis.

3.17. Mannschaftsabmeldung

Wird eine Mannschaft abgemeldet sind folgende Punkte zu beachten:

Rückzug vor Beginn der Serie

- keine Anrechnung auf die Absteiger
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft nimmt nicht an der SR-Kostenpoolung teil

Rückzug nach Beginn der Serie (nach dem ersten Spieltag)

- Anrechnung auf die Absteiger
- Benachrichtigung aller Gegner u. lt. Spielplan angesetzter Schiedsrichter der nächsten 3 Spiele durch direktes Anschreiben.
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft verbleibt bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung

3.18. Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch entscheiden die beiden Vorstände der beiden Handballkreise. Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO Anwendung. Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Spiele gespielt sein muss, gilt auch für eventuell auszutragende Entscheidungsrunden

3.19. Saisonunterbrechung

Die Entscheidung über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison treffen die beiden Vorstände der beiden Handballkreise.

4. Wirtschaftliche Bestimmungen

4.1. Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag für die Serie beträgt pro Mannschaft 300,00 €. Der Beitrag wird durch den jeweiligen Handballkreis des Vereins erhoben.

4.2. SR-Kosten und Kostenpoolung

Die Spielleitungsentschädigung beträgt **30,00 EUR (Wochentagszuschlag 10,00 EUR)**. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer und 0,05 EUR pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Gespannpartner für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Spielort erstattet. Dieses gilt für alle Meisterschaftsspiele über die normale Spielzeit pro Spiel und Schiedsrichter. Die Fahrtkosten werden nur einmal gezahlt. Bei Doppelansetzungen sind diese auf dem Spielbericht zu vermerken und die Kilometerabrechnung anteilig für jedes Spiel zu berechnen.

Die Schiedsrichterkosten werden am Ende der Saison gepoolt und durch die Handballkreise der jeweils spielleitenden Stelle in Rechnung gestellt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Alle Mannschaften – auch die nach dem ersten Spieltag zurückgezogenen Mannschaften – nehmen am Schiedsrichterkostenausgleich teil.

4.3. Gebühren- und Bußgeldkatalog (vgl. Anlage 2)

Die Ordnungsstrafen werden als Sammelrechnung an die Vereine gesandt. Die Strafenerfassung erfolgt über die Verbandssoftware Phönix und kann dort von den Vereinen eingesehen werden.

4.4. Schadensregulierung bei Spielausfall

Der Anspruch bei einem Spielausfall auf Erstattung der Forderung gem. § 48 SpO und IV. der WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin beim Gegner zu beantragen. Wird die Forderung vom Gegner nicht beglichen kann der Rechtswart eingeschaltet werden.

5. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch die Vorstände der Handballkreise auf Vorschlag oder unter Beteiligung der spielleitenden Stellen unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

01.08.2022

Handballkreis Bielefeld - Herford e.V.

Thomas Boerscheper

(Vorsitzender)

Patrick Puls

(Leiter Spieltechnik)

Handballkreis Gütersloh e.V.

Prof. Dr. Marcel Machill

(1. Vorsitzender)

Heinz-Hermann Jerrentrup

(TK-Vorsitzender)

Anlage 1

**Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die
Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh M ä n n e r**

Vorsitzender	Staffelleiter
Thomas Boerscheper Schneiderstr. 12 33613 Bielefeld Telefon: 0521 / 88 41 96 Handy: 0162 / 13 555 05 FAX: 0521 / 88 41 10 E-Mail: vorsitzender@handballkreis.de	Patrick Puls Barlachstr. 56 33613 Bielefeld Telefon: 0521 / 89 55 45 E-Mail: puls@handballkreis.de

Schiedsrichteransetzer	stellv. Schiedsrichteransetzer
Oliver Kupper Gotenstraße 23 47178 Duisburg Handy: 0152 / 02 67 76 46 E-Mail: sr-wart@handballkreis-guetersloh.de	Friedrich-Wilhelm Brink Schützenstr. 10 32584 Löhne Telefon: 0 57 32 / 62 25 Handy: 0172 / 5 25 19 06 E-Mail: fwbrink@t-online.de

Rechtswart / KSA-Vorsitzender	Schiedsrichterbeobachteransetzer Anschrift für den Bogen der Basisbeobachtung
Manfred Peiler Elsternstr. 16 33607 Bielefeld Telefon: 0521 / 26244 E-Mail: rechtswart@handballkreis.de	Stefan Baumeier Hedwigstrasse 13 59302 Oelde Telefon: 02522 / 62 078 Handy: 0 176 / 92 433 72 E--Mail: sr-beobachtung@handballkreis-guetersloh.de

**Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die
Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh F r a u e n**

Vorsitzender	Staffelleiter
Prof. Dr. Marcel Machill Handy: 0175 / 9 32 91 98 FAX: 0341 / 9 73 93 30 E-Mail: vorsitzender@handballkreis-guetersloh.de	Karl-Heinz Kerkhoff Teismanns Weg 19 33330 Gütersloh Telefon: 05241 / 3 71 80 E-Mail: frauenwart@handballkreis-guetersloh.de

Schiedsrichteransetzer BI-HF	Schiedsrichteransetzer GT
Friedrich-Wilhelm Brink Schützenstr. 10 32584 Löhne Telefon: 0 57 32 / 62 25 Handy: 0172 / 5 25 19 06 E-Mail: fwbrink@t-online.de	Oliver Kupper Gotenstraße 23 47178 Duisburg Handy: 0152 / 02 67 76 46 E-Mail: sr-wart@handballkreis-guetersloh.de
KSA-Vorsitzender	
Joachim Ehrke Jahnstrasse 3 33790 Halle (Westf.) Telefon: 05201 16611 Handy: 01520 4688026 E-Mail: ksa-vorsitzender@handballkreis-guetersloh.de	

Anlage 2

Gebühren und Bußgeldkatalog		
Gebühren		EUR
Spielverlegungen		20,00
Kosten für einen Bescheid		5,00
Mahngebühr		15,00
Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung einschließlich des Festspiels [braucht im Erfolgsfall nicht gezahlt werden]		15,00
Geldbußen		
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,00
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem Spielbetrieb	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	250,00
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	100,00
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	100,00
Besonders grob unsportliches Verhalten (u.a. Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) c) RO	100,00
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) d) RO	100,00
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	50,00
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3) RO	20,00
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,00
Verspätetes Übertragen oder fehlender Elektr. Spielbericht	§ 25 (1) 9. RO	5,00
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses	§ 25 (1) 10. RO	5,00
Fehlender Spieldausweis (auch Z/S -Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung)	§ 25 (1) 11. RO	2,00
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spieldausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,00
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spieldausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,00
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spieldausweises	25 (1) 12a. RO	5,00
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	25 (1) 13. RO	5,00
Fehlende Rücken -bzw. Brustnummer	25 (1) 15. RO	1,00
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	25 (1) 16. RO	25,00
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung durch Vereine im Wiederholungsfall	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3	30,00
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter, fehlende Auskunft durch SR auf Anforderung der Staffelleitung	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3 vgl. II.4.	50,00
Fehlende Kenntnissnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,00
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00